# Pflege- und Bewirtschaftungskonzept

## Baugebiet „Steinäcker“ in Gaggenau, Stadtteil Michelbach, Teilbebauungsplan 1 (TB1)

Im Auftrag der Stadt Gaggenau
Recht- und Planen
Abt. Stadtplanung
Hauptstraße 71
76571 Gaggenau

Auftragnehmer:

Institut für Naturkunde
in Südwestdeutschland

Dr. Oliver Röller
Bismarckstraße 49
67454 Haßloch
Mail: kontakt@natur-suedwest.de

Die Stadt Gaggenau möchte in den kommenden beiden Jahren mehrere Baugebiete im Außenbereich mit dem temporären §13 b BauGB entwickeln. Im vorliegenden Fall liegt der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans in den Gewannen „Obere Steinäcker“ und „Untere Steinäcker“ am südlichen Ortsrand von Michelbach zwischen der Rotenfelser Straße und Heilweg. Der Geltungsbereich grenzt im Osten an bestehende Wohnbebauung an. Ende November 2020 wurde von der Stadt Gaggenau beschlossen, dass das Plangebiet in zwei Schritten entwickelt werden soll. Der Teilbebauungsplan 1 (TB1) sieht nur Gebäude am bereits bestehenden Steinackerweg vor. Im Bereich der Straße ist nur der Bau eines Wendehammers und eine „Ausrundung“ des Straßenknicks vorgesehen. Das Plangebiet TB1 umfasst eine Fläche von 1.838 $m^2$.

Als Ausgleich, der sich aus dem Artenschutzrecht ergibt, werden Maßnahmen auf insgesamt sechs Flurstücken oder Teilen davon umgesetzt. Insgesamt weisen diese Flurstücke eine Größe von rund 3.800 $m^2$ auf, die tatsächlich für Ausgleichsmaßnahmen herangezogene Fläche beträgt rund 500 $m^2$. Abbildung 1 zeigt den Geltungsbereich des Teilbebauungsplans 1 (rot) und die Flurstücke, die zu Teilen für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden (gelb).

**Abbildung 1: Geltungsbereich des Teilbebauungsplans 1 (rot) und Ausgleichsflächen (gelb). Flurstück 1667 im Norden, Flurstücke 1987 - 1991 im Süden.**

**Flurstück 1667: Anlage von Versteck- und Sonnenplätzen für die Zauneidechse**

Auf Flurstück 1667 ist die Anlage von Versteck- und Sonnenplätzen für die Zauneidechse durchzuführen, um die durch die Baufeldräumung und Bebauung verloren gehenden Strukturen zu ersetzen.

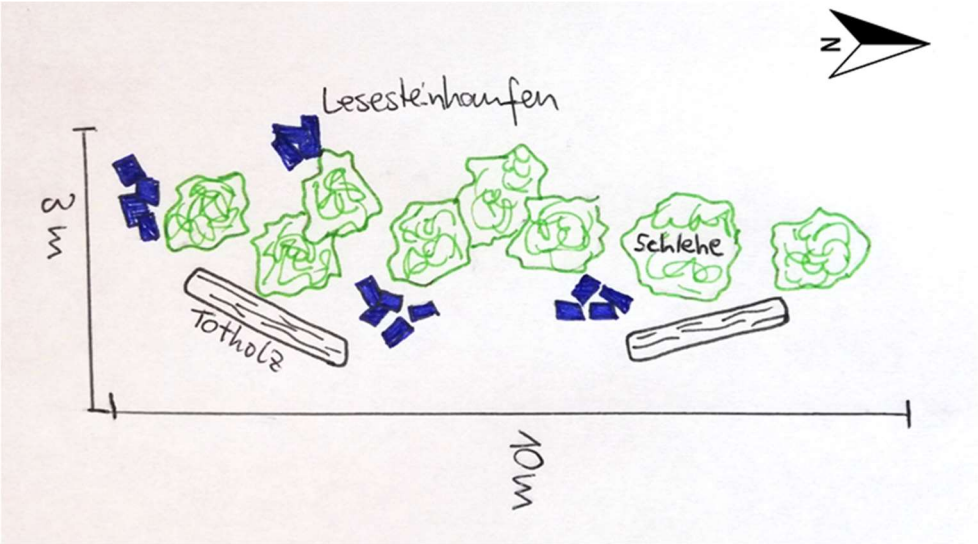


**Abbildung 2: Schematische Darstellung (Draufsicht) der Schlehenhecke mit Lesesteinhaufen und Totholzstämmen.**

**Biotopeinrichtende Maßnahmen:**

1. Pflanzung einer ca. 10 m langen und 4 m breiten Schlehenhecke (*Prunus spinosa*):
- 20 Pflanzen (Wurzelware) à 60 – 100 cm Höhe (Alternativ kann ein Teil der Schlehen durch Haselnuss (*Corylus avellana*) ersetzt werden)

- Pflanzung zweizeilig versetzt zueinander im Abstand von etwa 50 cm

→ Kosten: rund 250,00 €

2. Errichtung von vier der Hecke vorgelagerten Lesesteinhaufen in Süd/Ost-Exposition:

- Sandsteinfindlinge mit einer Kantenlänge von 20 – 40 cm, jeweils 1 $m^3$

→ Kosten: rund 1.700,00 €

3. Installation von zwei Totholzstämmen in Süd/Ost-Exposition:

- Durchmesser rund 30 cm, Länge rund 3 m

→ Kosten: rund 500,00 €

4. Kosten für Transport, Maschinen, Werkzeuge, Vermessung, Sicherung, Säubern etc.: rund 200,00 €

**Pflegemaßnahmen**:
Eine regelmäßige Pflege bzw. Instandhaltung der CEF-Fläche und -Strukturen für die Zauneidechse ist zur Verbesserung ihrer Funktionalität erforderlich und hat dauerhaft zu erfolgen. Hierzu müssen das Totholz und die Lesesteinhaufen von überrankender Vegetation freigestellt werden. Die Sonnenseite dieser Strukturen darf zudem nicht vollständig beschattet sein. Die Vegetation im Umfeld der

Strukturelemente muss (zumindest auf der Südseite) mindestens zweimal jährlich gemäht werden. Diese Mahd kann auch während der Aktivitätszeit der Reptilien erfolgen. Dann ist jedoch darauf zu achten, dass die Mäharbeiten nur an bedeckten, regnerischen Tagen in den frühen Morgenstunden ausgeführt werden. Zudem ist die Fläche wenige Minuten vor dem Mähen abzulaufen, um dennoch anwesende Reptilien in ihre Verstecke zu vertreiben.

→ Kosten/Jahr: rund 1400,00 €

**Flurstücke 1987 - 1991 Aufhängen von Fledermauskästen**

Um kurzfristig ein ausreichendes Quartierangebot zu gewährleisten, sollten frühzeitig Fledermauskästen in Gehölzbeständen aufgehängt werden, die im Umfeld der zu fällenden Bäume liegen. Diese Kästen müssen für Baumhöhlen und - spalten bewohnende Fledermausarten geeignet sein und verschiedene Funktionen erfüllen können (Wochenstube, Paarungs-, Zwischen- und/oder Winterquartier). Da nicht bekannt ist, welche Art und welche Funktion im Jahresverlauf betroffen ist, sollten verschiedene Kastentypen verwendet werden (Typen-Mix). Diese Maßnahme sollte möglichst lange vor der Rodung der vorhandenen Höhlenbäume stattfinden. Das Anbringen der Kästen sollte in unterschiedlichen Höhen (3 - 4 m als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) erfolgen. Einige Fledermausarten sind lichtempfindlich, so dass die Hangplätze der Kästen nicht durch nächtliche Beleuchtung beeinträchtigt sein dürfen. Zudem sind für mehrere Arten günstige An- und Abflugmöglichkeiten wichtig (Freiheit von hineinragenden Ästen). Die Bäume, an denen Kästen angebracht werden, sind eindeutig und individuell zu markieren, damit sie dem Eingriff zugeordnet werden können. Je entfallender Höhle sind zwei Fledermaushöhlen aufzuhängen. Für ein sachgerechtes Aufhängen der Fledermauskästen muss gesorgt sein.

Nach Rücksprache mit der Stadt Gaggenau und dem Landratsamt Rastatt sollen die Fledermauskästen im Bereich südlich der Wiesentalhalle auf den Flurstücken 1987 – 1991 an den dort vorhandenen älteren Bäumen angebracht werden (siehe Abb. 1). Da im Eingriffsbereich TB1 drei potenzielle Quartierbäume entfallen, werden sechs Fledermauskästen benötigt.

Empfohlen werden die Kästen der Firma Schwegler aus Holzbeton. Geeignet wären z.B. die Modelle „Fledermaus-Großraumhöhle 1FS“, „Kleinfledermaushöhle 3FN“, „Fledermausflachkasten 1FF“ oder „Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF“.

→ Materialkosten: rund 450,00 € (teils lange Lieferzeiten von mehreren Monaten beachten!)

Die Fledermaushöhlen müssen jährlich gereinigt und gewartet werden, die Fledermausflachkästen sind selbstreinigend, müssen aber dennoch regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft werden. Ein Öffnen der Kästen sollte im Zeitraum August bis Oktober vorgenommen werden, um weder Wochenstuben noch überwinternde Tiere zu stören. Bei Funktionsunfähigkeit oder Verlust hat ein Ersatz (25 Jahre) stattzufinden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde muss ein Monitoringumfang (Umsetzungskontrolle, Funktionskontrolle, Bestand-Monitoring) festgelegt werden. Die Durchführung der Kontrollen ist in Form von Kurzberichten zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

→ Kosten für Instandhaltung und Monitoring: rund 500,00 €/Jahr